Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/5/14 6Ob96/58 (6Ob97/58)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1958

Norm

ABGB §916 Abs1 Satz1 A
AnfO §1
KO §27

Rechtssatz

Auch ein Scheingeschäft kann nach den Bestimmungen der KO oder AnfO angefochten werden. Ob durch das Scheingeschäft ein anderes Geschäft verdeckt wurde oder nicht, ist nicht für die Anfechtungsmöglichkeit, sondern für die Fassung des Begehrens bedeutsam. Das Begehren auf Unwirksamerklärung beseitigt nur die durch das Scheingeschäft vorgetäuschte Änderung der formalen Rechtslage. Soll auch das verdeckte Geschäft angefochten werden, bedarf es eines zusätzlichen, darauf abgestellten Begehrens.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 96/58
  Entscheidungstext OGH 14.05.1958 6 Ob 96/58
  Veröff: RZ 1958,139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0024645

Dokumentnummer

JJR_19580514_OGH0002_0060OB00096_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at